

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

19. August 2014

Nr. 2014-466 R-270-21 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zu Änderung der Organisationsverordnung (Umsetzung Motion der Finanzkommission [Markus Holzgang, Altdorf] zu Stellenplan des Kantons Uri)

1. Ausgangslage

Nach Artikel 37a der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung; RB 2.3321) nennt der Stellenplan die Zahl sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, für die der Landrat die Besoldung beschliesst und die der Organisationshoheit des Regierungsrats unterstehen. Der Stellenplan gliedert sich in:

- a) unbefristete Vollzeit- und Teilzeitstellen;
- b) überjährige, befristete Vollzeit- und Teilzeitstellen;
- c) Lehrstellen.

Nicht in den Stellenplan aufzunehmen sind:

- a) Aushilfspersonen;
- b) Praktikantinnen und Praktikanten;
- c) Lehrpersonen;
- d) Polizeianwärterinnen und -anwärter, die eine unbefristet angestellte Person ersetzen werden.

Bei Angestellten, die zu 100 Prozent fremdfinanziert sind, beschliesst der Landrat keine Besoldung. Diese Stellen werden von der Stellenbewirtschaftung nicht erfasst.

Der Landrat beschliesst den Stellenplan jeweils für zwei Jahre. Die damit verbundenen

Kosten gelten als gebundene Ausgaben.

2. Motion der landrätlichen Finanzkommission zum Stellenplan

Am 19. Februar 2014 reichte die landrätliche Finanzkommission eine Motion zum Stellenplan des Kantons Uri ein. Aus Sicht der Finanzkommission sind aufgrund der kontinuierlichen Zunahme der Stellenanzahl in den vergangenen zehn Jahren Massnahmen erforderlich, die Regierung, Verwaltung und Landrat gleichwohl in die Pflicht nehmen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Gestützt darauf sowie auf Artikel 115 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) ersucht die Finanzkommission mit ihrer Motion den Regierungsrat, die Rechtserlasse bezüglich Stellenplan insbesondere wie folgt zu überarbeiten:

- a) Der Stellenplan ist dem Landrat jährlich mit dem Budget zur Genehmigung zu unterbreiten. Dies hat erstmals mit dem Budget 2015 zu erfolgen.
- b) Alle Stellen, die infolge Kündigung neu besetzt wurden, müssen vom Regierungsrat überprüft und mit dem folgenden Stellenplan begründet werden.
- c) Mit dem Antrag zur Genehmigung des Stellenplans ist dem Landrat zu folgenden Punkten Bericht zu erstatten:
 - Überblick über die Stellenentwicklung mit Unterteilung in eigen- und fremdfinanzierte Stellen.
 - Überblick über die Entwicklung befristeter Stellen und Aushilfen.
 - Überblick und Begründung über die Entwicklung von externen Dienstleistungen.
 - Prognosen der künftigen Stellenentwicklung, die sich beispielsweise aus den Gesetzesvorhaben und Gesetzesänderungen, aus der Umwandlung von befristeten Stellen in unbefristete Stellen oder aufgrund der Aufgabenüberprüfung ergibt.

In seiner Antwort empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion in Bezug auf die geforderte einjährige Kadenz für den Stellenplanbeschluss und die Berichterstattung als erheblich zu erklären. Bezüglich der ebenfalls geforderten Genehmigung der Wiederbesetzung von Stellen bei Altersrücktritten und von Stellen infolge Kündigung als teilweise erheblich zu erklären.

Die Motion der Finanzkommission zum Stellenplan des Kantons Uri wurde am 21. Mai 2014 mit 38 zu 18 Stimmen, wie von der Regierung gefordert, teilweise erheblich erklärt.

3. Antrag

Gestützt auf den Entscheid des Landrats vom 21. Mai 2014 beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung der Organisationsverordnung, wie sie im Anhang enthalten ist, wird angenommen.
2. Die Motion der Finanzkommission zum Stellenplan des Kantons Uri vom 19. Februar 2014 wird als erledigt abgeschrieben.

Anhang

- Änderung der Organisationsverordnung

VERORDNUNG

über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit

(Organisationsverordnung)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 9. November 1982 über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 37a Absatz 3 und Absatz 4 (neu)

³Der Landrat beschliesst den Stellenplan jeweils für ein Jahr. Die damit verbundenen Personalkosten gelten als gebundene Ausgaben.

⁴Zusammen mit dem Stellenplan ist dem Landrat ein Bericht über die bisherige und die zu erwartende zukünftige Stellenentwicklung zu unterbreiten. Der Bericht gibt Auskunft über die Entwicklung der eigen- und fremdfinanzierten Stellen, der befristeten Stellen und der Aushilfsstellen.

Artikel 37b Absatz 1a (neu)

^{1a}Die landrätliche Finanzkommission ist über die Entscheide zur Wiederbesetzung von Stellen aus dem Stellenplan laufend zu informieren.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Markus Holzgang

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 2.3321